



SDK Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz
CDS Conférence des directeurs cantonaux des affaires sanitaires
CDS Conferenza dei direttori cantonali della sanità

Weltpoststr. 20 Postfach CH-3000 Bern 15
Tel. +31 356 20 20 Fax. +31 356 20 30
<http://www.sdk-cds.ch> e-mail: office@sdk-cds.ch

An die
Vorsteherinnen und Vorsteher der kan-
tonalen Gesundheitsdepartemente

N/réf. : 54.3/CO

Bern, 9. Juli 2002

Versorgung von Geburtsverletzungen und Episiotomie durch Hebammen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Die Kantone werden immer wieder mit Gesuchen von freipraktizierenden Hebammen konfrontiert, die um eine Bewilligung für die Versorgung von Geburtsverletzungen post partum nachsuchen. Ende 2000 wurde das Zentralsekretariat der SDK angefragt, ob Empfehlungen in dieser Sache vorhanden seien. Die SDK hatte bis dato keine entsprechenden Weisungen erlassen, jedoch ist die Versorgung von Geburtsverletzungen Teil der EU-Richtlinien für die Hebammenausbildung, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass den Hebammen die Versorgung von Geburtsverletzungen in anderen europäischen Ländern erlaubt ist.

Das SRK wurde daraufhin mit der Bearbeitung dieser Frage beauftragt. Nach Vorliegen eines ersten Zwischenberichts wurde die Fragestellung dahingehend präzisiert, dass ein Vorschlag erarbeitet werden müsse, nach welchen Kriterien den Hebammen *grundsätzlich* die Erlaubnis zur Durchführung von Episiotomien und Versorgung von Geburtsverletzungen erteilt werden könne.

Der Bericht des SRK wurde der SDK im Mai 2002 eingereicht und sowohl dem Bildungsrat als auch dem Vorstand vorgelegt. Der Vorstand hat an seiner Sitzung vom 4. Juli positiv von den darin formulierten Anträgen Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:

1. Wenn eine Hebamme den Nachweis von 15 Vernähungen (5 unter Anleitung und 10 selbständig) erbringen kann, ist ihr Gesuch vom Kanton positiv zu beantworten. Die Bewilligung wird eingeschränkt auf die vom Fachausschuss SRK definierten Anwendungsfälle erteilt. Diese umfassen Episiotomie, Dammriss 1. Grades, Dammriss 2. Grades, Vaginalriss und Labialriss.

2. Gleichzeitig wird den Kantonen empfohlen, dafür besorgt zu sein, dass angehenden Hebammen genügend Praxismöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und bitten Sie, die entsprechenden Kreise zu informieren.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE
SANITÄTSDIREKTORENKONFERENZ
Die stellvertretende Zentralsekretärin:

Cornelia Oertle Bürki

Beilage: erwähnt

Kopie z.K. an:

- SRK, Abt. Berufsbildung
- Schweizerischer Hebammenverband
- Schulleiterinnenkonferenz der Hebammenschulen
- Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe
- Schweizerische gynäkologische Chefärztekongferenz